

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATION ZUM THEMA

„SELBSTERFAHRUNG“ IM RAHMEN DES ULG „PSYCHOTHERAPEUTISCHES PROPÄDEUTIKUM“

Im **Kurzkommentar zum Psychologengesetz/ Psychotherapiegesetz von Kierein/Pritz/Sonneck (1991)** ist zum Thema „Selbsterfahrung“ im Ausmaß von zumindest 50 Stunden angemerkt:

§ 3 Abs. 2 Z 1 PthG sieht durch die Selbsterfahrung eine erste kritische Überprüfung der persönlichen Eignung vor. Es liegt im Wesen der Selbsterfahrung, dass diese kontinuierlich und im Allgemeinen bei ein- und demselben Psychotherapeuten absolviert wird. (S. 124)

Diese kontinuierliche Selbsterfahrung bei ein- und demselben/derselben PsychotherapeutIn setzt möglicherweise auch eine frühe Entscheidung für eine Psychotherapieschule voraus.

Dies muss/kann für Einzelne nicht immer sinnvoll sein – deshalb haben wir die Möglichkeit vorgesehen, dass Selbsterfahrungsstunden auch aus unterschiedlichen psychotherapeutischen Richtungen angerechnet werden können, wenn diese **zumindest 12 Einheiten (à 45 Min.)** geblockt oder kontinuierlich umfassen. Auswahl- oder Informationsseminare gelten nicht als Selbsterfahrung, ebenso nicht eine Psychotherapie, die eine Krankenbehandlung ist.

Wir verweisen auf das vom Bundesministerium ausgegebene Dokument "**Maßnahmen zur Qualitätssicherung im psychotherapeutischen Propädeutikum**" (siehe Homepage > Lehrgang), insbesondere auf einige der dort genannten Kriterien der Selbsterfahrung (S. 4):

* Die Lehrenden der Selbsterfahrung müssen ohne Ausnahme selbständig **berufsberechtigte PsychotherapeutInnen mit Zusatzbezeichnung** sein. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision sind daher nicht zugelassen.

* Die Lehrenden **müssen mindestens 5 Jahre in die Psychotherapeutenliste** eingetragen und in ihrem psychotherapeutischen Beruf aktiv sein.

* Um Rollenkonflikte zu vermeiden, dürfen die Lehrenden der Selbsterfahrung **nicht zugleich die Lehrenden der Supervision** oder **PrüferIn** im Propädeutikum für den konkreten/die konkrete TeilnehmerIn sein.

* Nach Absolvierung der Selbsterfahrung ist eine **schriftliche Bestätigung mit Stunden- und Zeitraumangabe auf dem Formular auszustellen**, welches von allen anerkannten Ausbildungseinrichtungen für ein Propädeutikum zu verwenden ist (Beilage siehe Homepage > Formulare).

* Die Mindestanzahl der Selbsterfahrungsstunden im Propädeutikum ist auf **50 Stunden** festgesetzt, **mindestens 20 Stunden davon sind als Einzelselbsterfahrung** zu absolvieren.

In den Demonstrationen im Rahmen des ULG soll ein Einblick in die Arbeitsweise einzelner Psychotherapieschulen insbesondere durch partizipatives Lernen ermöglicht werden. Die psychotherapeutische Selbsterfahrung hingegen geht deutlich über ein „Hineinschnuppern“ in unterschiedliche Methodiken hinaus und braucht entsprechende zeitliche Rahmenbedingungen.